

Raths=Protokoll

der kk. landesfürstlichen Stadt Steyr

vom 13. November 1841



Rathsprotokoll

Zur Sitzung am 13. Nov. 1841 in Politicis.

Gegenwärtige:

Hr. Bürgermeister Reißer
" M. Rath Haydinger
" " " Freyinger (krank)
" " " Maurer
" " " Buberl
" Sekretär Bleyer

Herr Rath Haydinger referirt.

7966. Armuthszeugniß für Franz u. Juliana Söllricht.

Wird den Bittstellern ihre Dürftigkeit auch von Seite des Magistrats bestätigt.

Herr Rath Maurer referirt.

7957. Protokoll mit Josef Mayr am Obermayrgute zu Erlafing pto seines Rückstandes an Dienst- u. Zehentgetreide.

Dem Josef Mayr hierüber zu bedeuten, daß er den fraglichen Rückstand pr 99 fl 12 2/4 xr u. pr. 114 fl 26 2/4 xr E.Sch. in einem Vierteljahre umso gewißer zu tilgen habe als sonst Zwangsmaßregeln angewendet werden würden.

5915. de 1840. Die hiesigen Wundärzte Haupt, Payrleithner u. Schlüssel um eine höhere Remuneration für die Behandlung der Kranken im Krankenhause u. den Unterstandshäusern, der übrigen armen Kranken u. die Geschäfte im Arresthause.

Dieses Gesuch mit dem zurückzustellen, daß man die Remuneration pr 25. fl CMz für die Behandlung der Kranken im Spitale u. der kranken Pfründler in den 3 Unterstandshäusern für hinreichend halte, u. daß die Behandlung der übrigen kranken Armen den Armenfond u. die wundärztlichen Verrichtungen im Polizei- und Kriminalfache die Stadtkassa treffen, daher auf dieses allgemein hingestellte Begehren nicht weiter eingegangen werden könne.

7851. Josef Lampl, Gegenhändler der Herrschaft Garsten, um Bestätigung, daß Stefan Mayr schon am 12. Okt. 1831 zum städtischen Kassier ernannt wurde.

Dieses Gesuch mit dem zurückzustellen, daß es nicht bewilligt werden könne.

7920. Das Expedit überreicht ad N. 7519 P. die 2 ex offo Abschriften von dem Pachtvertrage über das Marktplatz- u. Standelgefälle mit dem Bemerken, daß sich der Pächter einen Originalvertrag nicht verlange.

Sind diese 2 ex offo Abschriften sammt allen Beilagen mittelst Bericht an das k.k. Kreisamt zu übermachen, u. darin anzuführen, daß der Pächter einen Originalvertrag nicht verlange, u. nach dem neuen Stämpelgesetze, daß Niemanden zur Fertigung mehrerer Originali zwingt, auch zu dieser Doppelbesteuerung nicht verhalten werden könne.

7919. Das Expedit überreicht ad N. 7518 P. die 2 ex offo Abschriften von dem Pachtvertrage über das Pflastermuthgefäll mit dem Bemerken, daß sich der Pächter einen Originalvertrag nicht verlange. Wie ad 7920 P.

Hr. Rath Haydinger referirt.

7964. Untersuchungsact gegen Josef Riedl wegen Polizeivergehen gegen die Sicherheit der Ehre durch Mißhandlung des Engelbert Moysel.

Josef Riedl ist des Polizeivergehens gegen die Sicherheit der Ehre durch Mißhandlung schuldig u. mit 2 fl CMz zum Armenfonde zu bestrafen, übrigens der Kläger Engelbert Moysl hinsichtlich des Schmerzengeldes pr 10 fl CMz u. des Dienstlohns pr 2 fl CMz auf den Rechtsweg verwiesen.

7965. Untersuchungsact gegen Peter u. Mathias Tiefenböck wegen Polizeivergehen der Übertretung des Jagdpatentes.

Referent beantragt Peter u. Michl Tiefenböck seien des Polizeivergehens der Übertretung des Jagdpatentes vom Jahre 1786. §. 18. schuldig, u. dieserwegen jeder mit 6-stündigem Arreste zu bestrafen, die Schießgewehre derselben werden als confiscirt erklärt.

Rath Maurer ist, was das Schuldig u. die Strafausmaß anbelangt, mit dem Referenten einverstanden, rücksichtlich der Schießgewehre aber glaubt er, daß dieselben nicht in commißum zu erklären, sondern den Eigenthümern zurückzustellen seien.

Hr. Rath Buberl u. der Hr. Vorstand sind mit dem Referenten einverstanden, daher Conclusum per majora:

Peter u. Mathias Tiefenböck sind des Polizeivergehens der Übertretung des §. 18 des Jagdpatentes vom Jahre 1786 schuldig, u. dieserwegen jeder mit sechsstündigem Arreste zu bestrafen u. werden die Schießgewehre derselben als confiscirt erklärt.

Herr Rath Buberl referirt.

7958. Untersuchungsact gegen Mathias Knapp wegen Polizeivergehen gegen die Sicherheit des Lebens durch Kurpfuscherei.

Mathias Knapp ist des Polizeivergehens gegen die Sicherheit des Lebens durch Kurpfuscherey schuldig, dieserwegen mit 2 fl zum Armenfonde zu bestrafen, u. ist ihm der etwa vorräthige Thee abzunehmen.

Reißer Bgst.

Bleyer Sekretär